

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Abgabenordnung). Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Erhaltung und Pflege des 1693 erbauten, als Denkmal anerkannten Siemenshauses, Schreiberstrasse 12 in Goslar, sowie durch die Zugänglichmachung des Siemenshauses für einen breiten Besucherkreis, insbesondere im Rahmen von Führungen, beispielsweise anlässlich des Tags des offenen Denkmals. Bei der Zweckverfolgung kann sich die Stiftung Hilfspersonen i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
2. Zweck der Stiftung ist es weiterhin die Förderung der Bildung sowie von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 7 der Abgabenordnung). Diese Zwecke sollen verwirklicht werden durch die Unterhaltung des Siemenshauses einschließlich des dazu gehörenden Brauhauses als bau- und familienhistorisches Museum, in dem die Geschichte des Siemenshauses, der Familie Siemens sowie die Fachwerkbauweise im 17. Jahrhundert und die traditionelle Bierbraukunst präsentiert werden und das einem breiten Publikum im Rahmen von Führungen zugänglich gemacht werden soll. Daneben sollen im Siemenshaus gelegentlich Kunstausstellungen stattfinden. Bei der Zweckverfolgung kann sich die Stiftung Hilfspersonen i.S. der § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
3. Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung) durch die Erhaltung und Pflege des Familienarchivs der Familie Siemens und dessen Öffnung für interessierte Personen und Einrichtungen z.B. für Wissenschaftler, Promovenden, Habilitanden, die Stadt Goslar wie auch Mitglieder der Familie Siemens, zwecks Recherche zur Geschichte der Familie Siemens. Dabei kann sich die Stiftung der Familienstiftung der Familie Siemens mit Sitz in Goslar als Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.